

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 14. Januar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungsatzung:

## § 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) Studierende für das Semester, in dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen des Studiengangs festgestellt wird und nur noch eine Prüfungsleistung an der Universität Augsburg erbracht wurde. Der Antrag auf Befreiung kann erst dann gestellt werden, wenn die Prüfungsleistung tatsächlich erbracht wurde und das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen sowie das Erbringen einer Prüfungsleistung durch eine Bestätigung des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg belegt ist. Dieser Befreiungstatbestand gilt nicht für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung,“

2. Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. Dezember 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 14. Januar 2010 (Az. St - 722).

Augsburg, den 14. Januar 2010  
I.V.

gez.  
Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 14. Januar 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Januar 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Januar 2010.